

II-4010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5931/17-4/91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Feuerstein und Kollegen vom 3.10.1991,

Zl. 1667/J-NR/91 betreffend "vorzeitige  
 Alterspensionierungen aufgrund von Be-  
 triebsvereinbarungen bei den ÖIAG"

1673 IAB

1991 -12- 03

zu 1667 IJ

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG weitergeleitet, die eine Sachverhaltsdarstellung abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Betriebsvereinbarungen für frühzeitige Alterspensionierungen bei Konzerngesellschaften sind eine ausschließlich unternehmensinterne Angelegenheit und werden zwischen Unternehmensleitungen und Betriebskörperschaften gemäß den gesetzlichen Rah-

- 2 -

menbestimmungen vereinbart. Diese Vereinbarungen müssen innerhalb des gesetzlichen Rahmens den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten angepaßt werden. Dies geschieht im ÖIAG-Konzern.

Ihre Frage

"Sind Sie in Ihrer Funktion als Eigentümervertreter bereit, auf den ÖIAG-Vorstand dahingehend einzuwirken, daß bestehende Betriebsvereinbarungen für frühzeitige Alterspensionierungen bei ÖIAG-Mitgliedsbetrieben aufgelöst werden ?"

darf ich wie folgt beantworten:

Die Verantwortung für die Geschäftspolitik von Betrieben des ÖIAG-Konzerns sowie die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen obliegt ausschließlich den zuständigen Unternehmensorganen. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Vertreter der Eigentümerin ÖIAG als Konzernholding ist dabei keine Einflußmöglichkeit gegeben. Einwirkungen des Eigentümervertreters in der vorliegenden Frage würden im übrigen am Kapitalmarkt, auf welchem im Rahmen der geplanten Privatisierung des Konzerns besonders Rücksicht zu nehmen ist, auf kein Verständnis stoßen.

Wien, am 2. Dezember 1991

Der Bundesminister

